

# Schweizer Neutralitätsdebatte: Eine Auslegeordnung

Seit der Zeitenwende wird die Handhabung der Neutralität der Schweiz wieder kontrovers diskutiert. Der Bundesrat sah bisher keinen Anpassungsbedarf, muss sich angesichts der «Neutralitätsinitiative» aber auf eine intensive Debatte einstellen. Diese stellt auch eine Chance dar, die Frage einer lage- und interessengerechten Aussen- und Sicherheitspolitik vertieft zu diskutieren.

Von Daniel Möckli

Auf Russlands militärische Aggression gegen die Ukraine reagierte der Bundesrat Ende Februar 2022 mit einer klaren Haltung: Die Schweiz verurteilte den Völkerrechtsbruch «aufs Schärfste» und übernahm die Sanktionen der EU. Mit der Frage, welche Schlüsse aus der Zeitenwende grundsätzlich zu ziehen sind, tut sich die Schweiz hingegen deutlich schwerer. Sie ist hinsichtlich ihrer weltpolitischen Positionierung und der Ausgestaltung ihrer Sicherheitspolitik gesplitteter als üblich.

Zu den kontroversen Themen gehört die Frage der künftigen Handhabung der Neutralität. Anstösse zu einer Reformdiskussion von Aussenminister Ignazio Cassis wurden vom Bundesrat nicht aufgenommen. Stattdessen kam dieser in seinem Neutralitätsbericht von Oktober 2022 zum Schluss, dass «die seit 1993 letztmals festgehaltene und seither weitergeführte Praxis der Neutralität der Schweiz einen genügend grossen Handlungsspielraum lässt, um auf die Ereignisse in Europa seit dem Ausbruch des Ukrainekrieges zu reagieren».

Während sich der Bundesrat für ein Festhalten am Status quo gemäss Bericht 93 entschied, entzündeten sich Neutralitätskontroversen an Einzelfragen wie den EU-Sanktionen und der (Wieder-)Ausfuhr von Kriegsmaterial. Diese Kontroversen haben



Bundespräsidentin Viola Amherd und der ukrainische Präsident Wolodimir Selenski schreiten in Bern die Ehrengarde ab. 15. Januar 2024. Keystone / Alessandro Della Valle / Pool via Reuters

sich erstens ziemlich diffus gestaltet, was auch darauf zurückzuführen ist, dass sich die politische Schweiz seit dem Irakkrieg 2003 und dem Libanonkrieg 2006 kaum mehr mit der Neutralitätskonzeption befassen musste. Zweitens hat sich einmal mehr gezeigt, dass hinter solchen Neutralitätsdebatten weitreichende Divergenzen zum aussen- und sicherheitspolitischen Rollenverständnis stehen, die bisweilen durch

Neutralitätsvokabular und den Kampf um die «richtige» Interpretation der Neutralität überlagert werden.

Im Kontext dieser Debatten sind auch Vorschläge für grundsätzliche Änderungen an der Neutralitätskonzeption auf den Tisch gekommen. Zwei der bedeutsamsten sind die «Neutralitätsinitiative» und das Manifest «Neutralität 21». Auch bei diesen

Vorschlägen geht es letztlich um Kursänderungen in der Aussen- und Sicherheitspolitik. Ihre Stossrichtung und Implikationen werden im Folgenden analysiert. Ebenfalls wird gezeigt, wie die Schweiz mit deutlich weniger weitreichenden Veränderungen an der Neutralitätspraxis im Sinne einer «Status-quo-Plus»-Variante ihren neutralitätspolitischen Spielraum maximieren und die vom Bundesrat definierten aussen- und sicherheitspolitischen Interessen wahren könnte. Die Auslegung soll einen Beitrag leisten an eine sachliche Diskussion über die Zukunft der Schweizer Neutralität.

### Neutralität wofür?

Zunächst ist zu klären, was eine Neutralitätskonzeption leisten muss. Der Bundesrat hat die Neutralität über die Zeit immer wieder unterschiedlich gehandhabt. Auf die Zeitenwenden 1919, 1945 und 1989 antwortete er mit je verschiedenen Neutralitätskonzeptionen (wobei diese nach dem Zweiten Weltkrieg und nach dem Kalten Krieg erst mit zeitlicher Verzögerung vorlagen). Allen diesen Konzeptionen gemein war, dass sie sich auf das Neutralitätsrecht bezogen, das 1907 in Den Haag kodifiziert wurde und Rechte und Pflichten für Neut-

## Während sich der Bundesrat für den Status quo entschied, entzündeten sich Neutralitätskontroversen an Einzelfragen wie Sanktionen und (Wieder-)Ausfuhr von Kriegsmaterial.

rale in zwischenstaatlichen Kriegen festlegt. Der Bundesrat betonte dabei jeweils, dass die Schweizer Neutralität dauernd und völkerrechtlich anerkannt ist. Zugleich wurde die Neutralität nie zu einem Verfassungszweck erkoren, sondern als «Instrument der Sicherheits-, Aussen- und Wirtschaftspolitik» (Bericht 2022) gehandhabt. Anzumerken ist jedoch, dass die Neutralität teilweise durchaus ideologisiert wurde, so etwa in den 1950er Jahren.

In einer Langzeitperspektive lassen sich der Neutralität verschiedene politische Funktionen zuschreiben, die je nach Zeitpunkt unterschiedlich bedeutsam waren. In Epochen, in denen die Konfliktlinien nahe an der Schweizer Grenze lagen, stand die *Schutzfunktion* im Vordergrund. Eine zweite Funktion betrifft den Beitrag der Neutralität an die Stabilität in Europa – zu Zeiten innereuropäischer Polarisierung sprach

man von einer *Gleichgewichtsfunktion*. Als *aussenpolitische* Funktion kam die Neutralität als eine Grundlage für Gute Dienste und generell für die globale Soft Power der Schweiz hinzu. *Aussenwirtschaftlich* begünstigt die Neutralität zudem eine geografisch breit abgestützte Freihandelspolitik. Erwähnt werden muss auch die nach innen gerichtete *Integrationsfunktion* der Neutralität für die Willensnation Schweiz und ihr Selbstverständnis.

Abhängig von der internationalen Ordnung kamen diese Funktionen in den Neutralitätskonzeptionen unterschiedlich stark zum Tragen. Eine politische Verständigung darüber, wie sie heute zu gewichten sind, gibt es nicht. Klar ist jedoch, dass die innenpolitischen Zustimmungsraten zur Neutralität immer noch ausserordentlich hoch sind. Zudem gibt es verbindliche Referenzpunkte dafür, was die Neutralität als Instrument im gegenwärtigen Kontext leisten muss. Dazu gehört neben der Bundesverfassung (v.a. Art. 2 zum Zweck der Eidgenossenschaft) namentlich die Aussenpolitische Strategie 2024–2027.

In diesem Leitdokument vom 31. Januar 2024 verortet der Bundesrat die Schweiz erstmals explizit im weltpolitischen Gefüge (Kap. 3.2). Auch wenn Vieles vage blieb, um einen mehrheitsfähigen Text zu ermöglichen, macht die Strategie eines klar: Die Schweiz sucht die Balance zwischen einer verstärkten (sicherheitspolitischen) Mitverantwortung in *Europa* einerseits und einer nach wie vor *global* ausgerichteten

Positionierung im Rahmen ihrer Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik andererseits. Wie auch im Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 dargelegt, will sie der verschärften Bedrohungslage in ihrem regionalen Umfeld Rechnung tragen. Zugleich muss sie sich auch auf eine Welt einstellen, die weniger westlich geprägt ist.

Sofern die Neutralität nicht einseitig unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten konzipiert wird, sollte sie heute also so ausgestaltet sein, dass sie der europäischen Mitverantwortung möglichst nicht im Wege steht und zugleich die mit ihr verbundenen globalen Chancen nicht übermässig mindert.

### «Neutralitätsinitiative»

Der mit der «Neutralitätsinitiative» vorgeschlagene neue Verfassungsartikel hätte bei einer Annahme zur Folge, dass sich die

### Text der «Neutralitätsinitiative»

Gemäss Initiative soll die Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden:

#### Art. 54a Schweizerische Neutralität

- 1 Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.
- 2 Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.
- 3 Die Schweiz beteiligt sich nicht an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten und trifft auch keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten. Vorbehalten sind Verpflichtungen gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) sowie Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen anderer Staaten.
- 4 Die Schweiz nutzt ihre immerwährende Neutralität für die Verhinderung und Lösung von Konflikten und steht als Vermittlerin zur Verfügung.

Schweiz auf der Achse Europa/Welt im Vergleich zu heute weiter weg von ihren europäischen Partnern positionieren würde. Die Übernahmen von Sanktionen ausserhalb der UNO würde eingeschränkt. Wie weit, ist auslegungsbedürftig. Der Begriff «kriegführende Staaten» und der Neutralitätskontext der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung lassen den Schluss zu, dass nichtmilitärische Zwangsmassnahmen in Zusammenhang mit *zwischenstaatlichen* Kriegen gemeint sind. Konkret würde das bedeuten, dass die Schweiz die EU-Sanktionen gegen Russland nicht mehr übernehmen könnte, wohl aber EU-Sanktionen bei innerstaatlichen Konflikten, wie sie das in vielen Fällen tut.

Ob diese Unterscheidung der Absicht des Initiativekomitees entspricht, sei dahingestellt. So oder so ist das Russlanddossier ein Schlüsselthema transatlantischer Sicherheitspolitik. Eine Desolidarisierung der Schweiz in Form der einseitigen Aufhebung der Russland-Sanktionen würde die Beziehungen zu westlichen Partnern belasten. Eine mit einem solchen Entscheid verbundene ausgeprägtere weltpolitische Positionierung *zwischen* den verschiedenen Machtzentren wäre eine riskante Wette auf die Zukunft. Im Falle einer weiteren internationalen Polarisierung werden verlässliche Partner noch bedeutsamer. Kommt

hinzu, dass die vorgeschlagene Rückkehr zu einer Politik des *Courant normal*, mit der die Umgehung von Sanktionen verhindert werden soll, angesichts der Verflechtungen der Schweiz und der Tragweite heutiger Sanktionen noch schwieriger umzusetzen wäre als dies bereits im Kalten Krieg der Fall war.

Auslegungsbedürftig ist der Initiativtext auch in der Frage der sicherheitspolitischen Kooperation. Der formulierte Vorbehalt lässt sich auf die enge Frage beziehen, unter welchen Umständen eine gemeinsame Verteidigung mit der NATO denkbar wäre. Der Satz kann aber auch so verstanden werden, dass eine Zusammenarbeit mit der NATO nur noch möglich ist, wenn ein Angriff auf die Schweiz bevorsteht. Im Vergleich zur heutigen Situation müsste das wohl einen Kooperationsabbau mit der NATO nach sich ziehen (mit kaum vermeidbaren Rückwirkungen auch auf die bilaterale Sicherheitskooperation). Es sei denn, man liest die aktuelle Bedrohungslage so, dass sich die Schweiz bereits in einer «Vorkriegsphase» befindet und Teil eines «hybriden Kriegs» ist, wie das im [Bericht der Studienkommission Sicherheitspolitik](#) dargelegt wird.

Zwei weitere Punkte sind erwähnenswert: Erstens würde die Neutralität mit dem neuen Verfassungsartikel 54a ihren bisher instrumentellen Charakter verlieren. Zweitens würden mit diesem Artikel erstmals Elemente einer spezifischen Neutralitätskonzeption in der Verfassung verankert, was den entsprechenden Handlungsspielraum des Bundesrats künftig einschränkt.

### Manifest «Neutralität 21»

Das Manifest «Eine Neutralität für das 21. Jahrhundert» will eine vertiefte Sicherheitspartnerschaft der Schweiz mit europäischen Partnern ermöglichen. Es wurde von einem siebenköpfigen Komitee erarbeitet und Ende Mai 2024 veröffentlicht. Zu den 87 Erstunterzeichnenden zählen drei alt-Bundesräte (Joseph Deiss, Samuel Schmid, Kaspar Villiger), mehrere Parlamentarierinnen und Parlamentarier und weitere amtierende oder vormalige Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Schweiz.

Das Manifest ruft dazu auf, die Neutralität «möglichst rasch» anzupassen und identifiziert zehn Eckpfeiler für eine neue Konzeption. Am weitreichendsten ist die

Forderung, dass sich die Schweiz nicht mehr auf die Haager Konventionen von 1907 und damit das Neutralitätsrecht stützt, sondern den Inhalt und die Umsetzung der Neutralität «autonom und lagebezogen» definiert. Die Neutralität soll nicht mehr völkerrechtlich, sondern politisch fundiert sein. Diese politische Festschreibung soll auf verschiedenen Säulen gründen, inklusive der [UNO-Charta](#) und der Bundesverfassung.

Gemäss Manifest soll die Schweiz so lange neutral bleiben, wie die militärische Neutralität ihrer Sicherheit dient, was von Fall zu Fall zu prüfen sei. Sie soll sich in Frie-

## Die Schweiz sucht die Balance zwischen einer verstärkten Mitverantwortung in Europa und einer global ausgerichteten Positionierung im Rahmen ihrer Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik.

denzeiten mit der NATO und der EU so vorbereiten, dass sie sich im Fall einer Aggression gemeinsam mit den demokratischen Rechtsstaaten militärisch verteidigen kann. Das [Embargogesetz](#) soll so angepasst werden, dass die Schweiz auch eigene Massnahmen ergreifen kann. Ebenso sei das [Kriegsmaterialgesetz](#) zu revidieren, wobei der Neutralität in der Ausgestaltung der Waffenausfuhr keine Rolle mehr zukommen soll.

Die vorgeschlagene politische und nicht-dauernde Neutralität kommt dem Konzept der Allianzfreiheit nahe, das Schweden und Finnland vor dem NATO-Beitritt praktizierten. Den zehn Eckpfeilern ist dabei eine zweiseitige Begründung vorangestellt, warum die Schweiz ihre Neutralität grundlegend neu definieren soll. Ein Kernargument ist, dass die Haager Konventionen und damit die völkerrechtliche Grundlage der Neutralität «überholt» seien und als Basis für die Neutralität nicht mehr taugten. Mit dem Angriffs- und Gewaltverbot der UNO-Charta werde namentlich das militärische Gleichbehandlungsgebot der Haager Konventionen obsolet. Damit gemeint ist die Pflicht des Neutrals, die Konfliktparteien bei staatlicher Regulierung der *privaten* Aus- und Durchführung von Rüstungsgütern gleich zu behandeln. Dies in Ergänzung zum generellen Verbot für Neutrale, Kriegsmaterial aus Armeebeständen an Konfliktparteien

### Neutralitätsrecht und UNO-Charta

- Zwei unterschiedliche völkerrechtliche Institute, die das Gewaltproblem auf verschiedenen Ebenen angehen und sich dabei ergänzen.
- Duales Völkerrechtsverständnis Bundesrat: Das Neutralitätsrecht kommt dann zur Anwendung, wenn das UNO-System der kollektiven Sicherheit nicht funktioniert.
- Neutralitätsrecht ist amoralisch (aber nicht unmoralisch): keine Unterscheidung zwischen Gut und Böse; eine solche kann hingegen im Rahmen der Neutralitätspolitik und der Aussenpolitik getroffen werden.
- Spezifische völkerrechtlich definierte Rechte und Pflichten für Neutrale lassen sich aus dem Neutralitätsrecht, nicht aber aus der UNO-Charta ableiten.

zu liefern. Spezifisch wird im Manifest kritisiert, dass die Schweiz den «Aggressor Russland» gleichbehandle wie das «Opfer Ukraine», wozu sie als UNO-Mitglied nicht berechtigt sei.

Der Bundesrat und wohl die Mehrheit der Völkerrechtsexpertinnen und -experten in der Schweiz halten einer solchen Sichtweise entgegen, dass die vertragsrechtliche Geltung und der völkerrechtsgewohnheitsrechtliche Charakter der Haager Konventionen trotz UNO-Charta fortbestehen. Gemäss aktueller Neutralitätskonzeption kommt das Neutralitätsrecht dann zum Tragen, wenn sich der Sicherheitsrat nicht auf Massnahmen der kollektiven Sicherheit gemäss UNO-Charta einigen kann. Im Neutralitätsbericht 2022 zeigt der Bundesrat auf, warum das Neutralitätsrecht ausserhalb von Entscheidungen des UNO-Sicherheitsrats von anhaltender globaler Relevanz ist. Zu erwähnen ist auch, dass ausgerechnet die Ukraine als bisher letzter Staat 2015 die Haager Konventionen ratifizierte.

Eine ähnlich nachvollziehbare völkerrechtliche Argumentation *gegen* die Relevanz des Neutralitätsrechts findet sich im Manifest nicht. Es wird hauptsächlich politisch begründet, warum sich die Schweiz auf ein pragmatischeres Konzept abstützen sollte. So wird im Manifest etwa ausgeführt, dass die Schutz-, Gleichgewichts- und Integrationsfunktionen der Neutralität heute hinfallig seien.

Wie immer man zu dieser Argumentation steht, bleiben zwei Fragezeichen: Erstens ist zweifelhaft, ob das politische System

Schweiz in der Lage wäre, ohne Neutralitätsrecht die neutralitätsspezifische Position der Schweiz in neuen Konfliktlagen jeweils rechtzeitig festzulegen. Zwar lassen auch die Haager Konventionen in heutigen Konflikten unbefriedigend viele Fragen offen, doch dürfte sich der Nebel der Schweizer Neutralität ohne diesen internationalen Rahmen weiter verdichten.

Zweitens bleibt offen, wie sich der vom Manifest vorgeschlagene Verzicht auf die «Verrechtlichung der Neutralitätspolitik» auf die globale Wahrnehmung der Schweiz auswirken würde. Wahrscheinlich würde die Schweiz auf der Achse Europa/Welt stärker als Teil des geopolitischen Europas gesehen. Auf jeden Fall hätte die Umsetzung des Manifests mindestens so weitreichende Auswirkungen auf die Aussen- und Sicherheitspolitik der Schweiz wie die «Neutralitätsinitiative», wenn auch in die gegenteilige Richtung. Allerdings stehen zum Manifest keine unmittelbaren politischen Entscheide an, es handelt sich bisher um einen Denkanstoss.

### Option «Status quo Plus»

Die Haager Konventionen und das militärische Gleichbehandlungsgebot machten bisher einen Wesenskern der Schweizer Neutralität aus. Wenn es darum geht, den Handlungsspielraum für Sicherheitskooperation zu vergrössern, wären im Vergleich zum Manifest auch stärker evolutive statt disruptive Anpassungen der Neutralität denkbar. Diese stellen weder die dauernde Neutralität noch die Balance Europa/Welt in Frage, könnten aber ermöglichen, dass sich die Schweiz noch klarer als Ko-Produzentin europäischer Sicherheit positioniert.

Solche Massnahmen werden hier unter der Option «Status quo Plus» zusammengefasst. Sie können kombiniert oder einzeln umgesetzt werden. Es handelt sich hauptsächlich um Weiterentwicklungen der Neutralitätspraxis im Rahmen der *bestehenden* Konzeption. Hinter diesem sanften Reformansatz steht die doppelte Logik, dass erstens ein glaubwürdiger Neutraler einen gewissen internationalen Druck aushalten können muss, die Schweiz zweitens

aber angesichts neuer geopolitischer Realitäten auch nicht einfach den Status quo verwalten sollte.

Im Kern geht es darum, dass Bundesrat und Parlament die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit Partnern in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weniger entwickelten als es die Konzeption 93 eigentlich zugelassen hätte. Ein Beispiel betrifft die militärische Kooperation. Eine umfassendere Beteiligung der Schweizer Armee an *Übungen* der NATO respektive von NATO-Staaten zur Stärkung ihrer Verteidigungsfähigkeit

## Eine umfassendere Beteiligung der Schweizer Armee an Übungen der NATO wäre durchaus neutralitätskompatibel.

wäre durchaus neutralitätskompatibel. Das gilt auch für Artikel 5-Übungen. Nicht zulässig ist eine militärische Zusammenarbeit dann, wenn daraus Beistandspflichten oder Sachzwänge entstehen, die die Schweiz daran hindern würden, im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts neutral zu bleiben.

Im Bereich der *Rüstungsexporte* liesse sich der neutralitätspolitische Handlungsspielraum etwa mit einer pragmatischeren Handhabung von Wiederausfuhrklärungen von Partnerstaaten besser nutzen. Mögliche Lösungen für eine entsprechende Änderung des Kriegsmaterialgesetzes liegen auf dem Tisch (Bsp. parlamentarische Initiative 23.403). Die politischen Diskussionen bleiben schwierig, weil hier Fragen zu Neutralität, Rüstungsindustrie, Menschenrechten und demokratischer Kontrolle zusammenkommen. Bei *Transitfragen* dürfte eine flexiblere Handhabung ebenfalls möglich sein. Ob etwa Anstrengungen der NATO zur Stärkung der Ostflanke als potenzielles Eingreifen in den Ukrainekrieg gewertet werden, ist eine Ermessensfrage. Ein weiteres Beispiel betrifft die Frage, ob bei denjenigen *Schutzgütern*, die keine unmittelbare militärische Relevanz haben, das militärische Gleichbehandlungsgebot bisweilen nicht allzu weit ausgelegt wird. Die roten Linien in solchen Fragen scheinen

teilweise mehr durch innenpolitische Realitäten vergangener Jahrzehnte als das konzeptuell Mögliche geprägt.

### Ausblick

Der Bundesrat hat sich entschieden, Volk und Ständen die «Neutralitätsinitiative» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen und ist mit diesem Verzicht ein beträchtliches Risiko eingegangen. Weitreichende konzeptionelle Änderungen an der Neutralität wären in diesem Kontext bis zur voraussichtlichen Abstimmung 2026/27 politisch kaum realisierbar.

Realistischer bleiben Status-quo-Plus-Anpassungen am Neutralitätskurs. *Sicherheitspolitisch* liesse sich hierfür plausibel argumentieren. *Aussenpolitisch* werden die Meinungen geteilt bleiben. Die Verschnaufpause, welche die Konferenz zum Frieden in der Ukraine auf dem Bürgenstock vom Juni 2024 der Schweiz hinsichtlich europäischer Kritik an ihrer Neutralität verschaffte, bedeutet dabei keineswegs, dass der Diskussionsbedarf abnimmt. Nicht ratsam wäre es, ausserpolitische Überlegungen zur europäischen Sicherheitskooperation Schweizer Bemühungen um einen Verhandlungsfrieden zwischen der Ukraine und Russland unterzuordnen, zumal die Perspektiven solcher Efforts ungewiss bleiben.

Vieles bleibt im Fluss in diesen unsicheren Zeiten. Eine breite Diskussion über die Bedrohungslage, die Positionierung der Schweiz und die Handhabung der Neutralität ist unabdingbar. Sicherheits- und ausserpolitische Interessen sind dabei möglichst in Einklang zu bringen. Ein entsprechendes gemeinsames Verständnis ist zugleich Voraussetzung für eine kohärente und umfassende Sicherheitskonzeption, wie sie der Bundesrat mit der Sicherheitspolitischen Strategie 2025 erarbeiten will.

Für mehr zu Perspektiven Euro-Atlantischer Sicherheit, siehe [CSS Themenseite](#).

**Daniel Möckli** leitet den Think Tank am Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich.

Die **CSS Analysen zur Sicherheitspolitik** werden herausgegeben vom Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich. Das CSS ist ein Kompetenzzentrum für schweizerische und internationale Sicherheitspolitik. Jeden Monat erscheinen zwei Analysen auf Deutsch, Französisch und Englisch.

Herausgeber: Lucas Renaud  
Lektorat: Lucas Renaud  
Layout und Grafiken: Miriam Dahinden-Ganzoni

Feedback und Kommentare: [css.info@sipo.gess.ethz.ch](mailto:css.info@sipo.gess.ethz.ch)  
Weitere Ausgaben und Abonnement: [www.css.ethz.ch/cssanalysen](http://www.css.ethz.ch/cssanalysen)

Zuletzt erschienene CSS-Analysen:

**Japans Ansatz zur Friedensförderung** Nr. 347  
**Mediation als Staatsaufgabe in Türkei** Nr. 346  
**Chip-Lieferkette: Aufspaltung und Lokalisierung** Nr. 345  
**Herausforderung Nachrüstung: Beispiel Schiesspulver** Nr. 344  
**Cybersicherheit im Weltraum verstehen** Nr. 343  
**Beziehungen Pjöngjangs zu Moskau und Peking** Nr. 342

© 2024 Center for Security Studies (CSS), ETH Zürich  
ISSN: 2296-0236; DOI: 10.3929/ethz-b-000696226